

Zuwendungsrichtlinie

zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortsteile

1. Ziel der Zuwendung

Unterstützung ansässiger Vereine, gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn, die zur kulturellen, sportlichen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen und sportlichen Leben der Gemeinde dienen oder die Jugendarbeit fördern.

3. Umfang der Förderung

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach Art, Umfang und öffentlicher Wirksamkeit der Veranstaltung oder Maßnahme.

Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde werden durch den Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan einzustellenden Mittel beschlossen.

Sonstige Zuwendungen werden durch die Ortsteilräte im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Ortsteilfonds durch Beschluss festgelegt.

4. Fördervoraussetzungen

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn

- 4.1. die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung oder Maßnahme gesichert ist und nachgewiesen wird, weitere Finanzierungsmöglichkeiten (EU – Bund – Land – Kreis etc.) ausgeschöpft wurden und der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat;
- 4.2. der Verein oder die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihren Sitz in der Gemeinde Unterwellenborn hat;
- 4.3. der ansässige Verein, die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihre gemeinnützige Tätigkeit nachweist und diese durch die Ortsteilräte anerkannt wird;
- 4.4. der ansässige Verein, die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung zur Zeit der Antragstellung drei Monate besteht;
- 4.5. der Antrag fristgemäß (siehe Punkt 5.1. und 5.2.) gestellt wird;

- 4.6. dem Antrag die aktuellen Vereinsdaten, Ansprechpartner etc. beiliegen;
- 4.7. im laufenden Jahr erhaltene Zuschüsse durch Belege und Berichte abgerechnet wurden;
- 4.8. feststehende Termine und Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr gemeldet wurden.

5. Antragstellung und Bewilligung:

- 5.1. Zuwendungen für folgende Maßnahmen und Veranstaltungen sind bei der Gemeinde Unterwellenborn aus dem Kulturfonds der Gemeinde zu beantragen:

- Maßnahmen und Veranstaltungen anlässlich von 25- und 50-jährigen Jubiläen und danach für Jubiläen beginnend ab dem 50-jährigen Jubiläum alle 10 Jahre,
- Förderungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Unterwellenborn, des Maxhüttenchores Unterwellenborn, des Vereins „Kulturpalast Unterwellenborn e. V.“ sowie zentraler Feste in der Gemeinde Unterwellenborn.

Die Anträge für Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für die Förderung der Maßnahme oder Veranstaltung des kommenden Jahres unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formblattes einzureichen.

- 5.2. Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen und Feste sind aus dem Ortsteilfonds zu beantragen.

Die Zuwendungsanträge sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Jahr an den jeweiligen Ortsteilbürgermeister zu stellen. Dieser leitet die Anträge zur Beratung an den zuständigen Ortsteilrat weiter.

Die Ortsteilbürgermeister sind für die Einhaltung der in der Förderrichtlinie festgelegten Bedingungen verantwortlich.

- 5.3. Anträge können nur vom Vorstand des ansässigen Vereins, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe oder Vereinigung gestellt werden und bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

- 5.4. Über die Bewilligung der Anträge entscheiden nach Prüfung

- zu Punkt 5.1. vorberatend und empfehlend der Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung und beschließend der Gemeinderat,
- zu Punkt 5.2. der zuständige Ortsteilrat

durch Beschluss.

- 5.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der beantragten Maßnahme besteht nicht. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Gemeinde Unterwellenborn.

6. **Auszahlungs- und Verwendungsnachweis**

- 6.1. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bewilligung mit Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung durch die Gemeinde Unterwellenborn.
- 6.2. Die Förderungsempfänger haben über die Verwendung des Zuschusses bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis zu führen. Die Verwaltung ist berechtigt und verpflichtet, den Verwendungsnachweis zu prüfen.
- 6.3. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie der Gemeinde Unterwellenborn tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.07.2011 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 19.12.2017

Wende
Bürgermeisterin



Anlage

Formblatt „Antrag zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn“